

# **Änderung des Studienplans für das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Universität Padua**

Der Studienplan für das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Universität Padua, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Februar 2002, 22. Stück, Nr. 343, zuletzt geändert und neuverlautbart mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 16. August 2005, 46. Stück, Nr. 184, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom ##.##.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom ##.##.2016)

1. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

## **„§ 3a Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Prüfungen abzulegen:
  1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 3 Ziffer 1, VO 4, 6 ECTS-AP),
  2. Juristische Informations- und Arbeitstechnik (§ 3 Ziffer 2, VO 2, 3 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 21 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. § 9 Absatz 9 soll lauten:

„Besondere Antrittsvoraussetzung für die letzte Teilprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar aus einem der in Absatz 2 Ziffern 1 bis 8, 9 lit b und c sowie § 3 Ziffer 5 genannten Fächer im Ausmaß von zwei Semesterstunden. Es wird den Studierenden empfohlen, eine solche Lehrveranstaltung bereits vor der Vergabe der Diplomarbeit zu absolvieren.“

3. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VII eingefügt:

## **„VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

§ 3a und § 9 Absatz 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom ##. #### 2017, ##. Stück, Nr. ## treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) § 3a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom ##. #### 2017, ##. Stück, Nr. ## ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 beginnen, anzuwenden.
- (2) § 9 Absatz 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom ##. #### 2017, ##. Stück, Nr. ## gilt für alle Studierenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal